

**Allgemeine Begründung zur Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 16. Februar 2022**

Mit der Änderung in § 2 durch die 1. Änderungsverordnung wird der bisherige Verweis auf die Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung des Bundes – wie es bereits in der Begründung der Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 formuliert war – dahingehend angepasst, dass auf die jeweils geltende Fassung verwiesen wird, es sich also um einen dynamischen Verweis handelt.